

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

22. Mai 1957

97/A.B.
zu 106/J.A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

Mit Bezug auf die Anfrage der Abg. Dr. P f e i f e r und Genossen, an den Bundeskanzler und den Bundesminister für Finanzen teilt Bundesminister für Finanzen Dr. K a m i t z folgendes mit:

In den Fällen der Hemmung der Vorrückung eines Beamten aus diszipliniären Gründen, der inzwischen in den dauernden Ruhestand versetzt worden ist, kann, wie schon bisher, durch einen Gnadenakt des Bundespräsidenten Abhilfe geschaffen werden (Art. 65 Abs. 3 Bundes-Verfassungsgesetz und § 25 des Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920 in der Fassung des BGBl. Nr. 368 v. J. 1925). Die Fälle der Hemmung wegen Entmündigung, Eröffnung des Konkurses oder der Nichtablegung einer Dienstprüfung sind für Ruhestandsbeamte bedeutungslos.

In den Fällen der Hemmung wegen "minder entsprechender" oder "nicht entsprechender" Qualifikation besteht keine Veranlassung, die Hemmung nachzusehen, weil in diesen Fällen in der Regel durch das Verhalten des Beamten dem Dienstgeber die Ruhestandsversetzung aufgezwungen wurde. Der Dienstgeber ist in diesen Fällen genötigt, den Beamten oft in einem Alter in den Ruhestand zu versetzen, in dem andere Beamte noch lange aktiv Dienst versehen.

Es ist daher nach Auffassung des Bundesministeriums für Finanzen sowie des Bundeskanzleramtes die Erlassung eines bezüglichen Gesetzes nicht erforderlich.

-.-.-.-.-